

Westerwälder Zeitung

Amtliches Kreisblatt des Oberwesterwaldkreises.

Erscheint Dienstags, Donnerstags und Samstags.
Wöchentliche Beilage: Landwirtschaftliche Mitteilungen.
Schriftleitung und verantwortlich: C. Ebner, Marienberg.
Postfachkonto: Frankfurt a. M. 195 24.

Druck und Verlag der
Buchdruckerei Carl Ebner in Marienberg.
Fernsprech-Anschluß Nr. 87.
Telegramm-Adresse:
Zeitung Marienberg-Westerwald.

Bezugspreis: viertelj. 2,25 Mk. monatl. 75 Pfg.; durch die
Post: viertelj. 2,10 Mk., monatl. 70 Pfg. ohne Bestellgeld.
Anzeigen: Die 6 gepaltene Petitzeile oder deren Raum 15 Pfg.,
die 3 gep. Reklamezeile 50 Pfg. Bei Wiederholung Rabatt.

Nr. 63.

Marienberg, Donnerstag, den 11. Juli 1918.

71. Jahrgang.

Amtliches.

Stellvertretendes Generalkommando des 18. Armeekorps.

Frankfurt a. M., den 18. Juni 1918.

Betr.: Verhinderung der Ausbreitung der Bartflechte.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz.

I.

Jeder Fall von Bartflechte ist von dem zugezogenen Arzt innerhalb 24 Stunden unter Angabe der mutmaßlichen Infektionsquelle anzuzeigen, und zwar in den preussischen Teilen der für den Aufenthaltsort des Erkrankten zuständigen Polizeibehörde, im Kreise Mainz dem Gesundheitsausschuß, im übrigen Großherzogtum Hessen den Kreisgesundheitsämtern.

II.

Bei der Ausübung des Friseur- und Barbiergewerbes ist zur Verhütung der Weiterverbreitung der Bartflechte folgendes zu beachten:

1. An ansteckenden Hautkrankheiten leidende Friseure, Gehilfen und Lehrlinge dürfen ihr Gewerbe nicht ausüben.

2. Kunden mit Ausschlägen auf dem Kopfe, im Gesichte oder am Halse dürfen nur bedient werden, wenn sie ein ärztliches Zeugnis vorlegen, wonach keine Infektionsgefahr besteht. Sie dürfen in diesem Falle nur mit eigenen Geräten bedient werden.

3. Die gemeinschaftliche Benutzung von Handtüchern, Vorstecktüchern, Rasierpinseln, Puderquasten, Wattebäuschen, Schwämmen, Waschlappen, Bartbinden, Brillantenebürsten, Haarwalzbürsten und Alaunsteinen ist verboten.

4. Das Einseifen muß, wenn der Kunde nicht einen eigenen Rasierpinsel zur Stelle hat, mit der Hand erfolgen.

5. Vor und nach dem Rasieren und anderen beruflichen Verrichtungen sind die Hände abzuwaschen, nach völliger Abspülung des Schaumes in eine Schale mit Desinfektionsflüssigkeit einzutauchen und darin abzureiben. Die Fingernägel sind völlig frei von Schmutz zu halten.

Als Desinfektionsflüssigkeit ist eine Lösung von 1 Teil Oxycyanquecksilber auf 3000 Teile Wasser zu verwenden. Mit Genehmigung des zuständigen beamteten Arztes kann auch eine andere Desinfektionsflüssigkeit benutzt werden.

Ungleiches Naturen.

Roman von V. Corong.

43

„Was fällt Dir ein?“

„Ja, Mutter, Du bist eine Königin im Reiche der Kunst und gewöhnt, daß man Dir huldigt. Du war auch das Glück beschieden, einen Geliebten zu finden, dessen ideale Anschauungen sich weit über das Niveau des Alltagslebens erhoben. Aber Roden denkt anders, wie Papa. Er wollte keine Kunstgröße, sondern eine Frau, die einzig und allein nur ihm lebt, in sein Haus führen, eine Frau, die sich völlig mit ihm und den Seinigen identifizieren kann. Daß ich das nicht vermag, ist mein größter Fehler, ist die Kunst, welche sich immer mehr zwischen uns erweitert. Ich liebe Horst, möchte ihm alles geben, und kann mich doch um seinetwillen nicht selbst begnügen und unterordnen, wie ich es müßte, wie er's begehrt. — Und da kommt eine andere, die kein hervorragendes Talent besitzt, die nichts von dem Ehrgeiz weiß, die Welt an ihren Füßen niederzuzwingen, die nichts sein will, als ein schlichtes ernstes Weib — und nimmt ihn mir.“

„Nimmst Du ihn?“ Und Du duldest das?“

„Wie soll ich es denn hindern? Ja, wenn sie suchen würde, ihn mit den Künsten einer Bühlerin an sich zu ziehen, dann könnte ich mich wohl wehren, kraft meines guten Amtes. Aber davon ist keine Rede. Sie begegnet Roden so schroff und unzugänglich, daß ich mich selbst dadurch verletzt fühle, sie zieht eine unübersteigliche Scheidewand zwischen sich und ihm. Aber was hilft das alles? Sein Glück ist nicht mehr bei mir, sondern bei ihr.“

„Gibt Du Beiräte?“

„Lieber Gott, bedarf es denn solcher? Es gibt Dinge, die ganz ungewisselhaft dastehen. Wäre es Horst vergönnt gewesen, Johanna wieder zu begegnen, ehe wir uns auf Helgoland trafen, so würde er heute ein froher, zufriedener Mann sein und in Einklang mit seiner Familie leben.“

„Hätte ich Dich doch niemals aus Deiner Bahn geschleudert, Juliane!“

„Es ist nun einmal so gekommen, Mama, und war ja mein eigener Wille. Wenn ich über eine Enttäuschung zu klagen habe, so bereite ich mir diese selbst, indem ich das

Gesamt meiner Liebe zu hoch einschätzte. Aber die Macht der Vorurteile, der tief eingewurzelten Anschauungen und Gewohnheiten ist eben stärker. Dagegen läßt sich nichts tun.“

„Dagegen läßt sich nichts tun! — Der beständige Kiefern aller schwachen Gemüter.“

„Den ewigen Aufregungen eines fortwährenden Kampfes bin ich nicht gewachsen, der würde mich geistig und körperlich zu Grunde richten. Lieber schleppe ich meine Last weiter in der Hoffnung, daß mir der liebe Gott bald zu Hilfe kommen wird.“

Minutenlang kauerte Juliane ganz in sich selbst zusammengekauert in der Sofacecke, dann richtete sie sich auf und bat: „Sprechen wir doch nicht über das alles. Es bringt wirklich gar keine wohlthätige Wirkung auf mich hervor, sondern zeigt mir die Dinge nur in noch viel trüberem Lichte. Ich darf nicht zu ferner Nachgrübeln und Nachdenken herausgefordert werden. Es tut nicht gut. — Leb' wohl, Mama!“

„Du willst fort?“

„Ja, ich habe nichts davon gesagt, daß ich länger ausbleiben würde und möchte doch auch Horst's Ungeduld nicht gerne erregen, wenn er etwa früher als sonst heimkommen sollte.“

„Aber ich erwarte Bekannte und habe auch dem Gebirgsgegnen gesagt, daß ich seine Komposition, welche Du vorzutragen gedenkst, von Dir hören würde.“

„Du begreifst doch,“ erwiderte Juliane der Mutter.

„Ich begreife sehr vieles nicht, mein Kind, und am wenigsten diese seltene Furcht, die Dich wegstreift. Hast Du eine besondere Verabredung mit Roden getroffen?“

„Nein, das nicht. Er ist ja überhaupt ein seltener Gast in seinem Hause geworden.“

„Nun also? Bist Du verpflichtet, immer auf dem Pflaster zu stehen?“

„Aber es wäre mir doch fatal, wenn er nicht wüßte, wo ich bin.“

„Nun, dem ist abzuhelfen. Wir schicken einfach hin. Vielleicht hat er auch einmal eine Stunde für uns übrig. Das sollte mich freuen.“

Die Sennora schrie rasch einige Zeilen und gab sie dem Diener zur Beförderung, welcher bald darauf mit der Nachricht

zurückkehrte: Der Herr Oberleutnant sei nicht zu Hause gewesen, man wolle ihn aber, sobald er käme, das Schreiben einhändigen.

„Du siehst nun, daß er nicht auf Dich wartet,“ sagte Juliane.

„Nein, er tut es schon längst nicht mehr,“ erwiderte Juliane und lachte; aber dieses Lachen klang schmerzlicher und hoffnungsloser, wie mancher verzweifelte Schmerzensausbruch.

„Nun, mein Kind, je mehr Du Dich an ihn hängst, und um ihn kümmerst, desto gleichgültiger wird er Dich abschütteln.“

„Gut! Ich kann ihn nicht hindern, seinen eigenen Weg zu gehen und wenn uns dieser weit auseinander führt, so mag ich es eben geschehen lassen.“

„Herr Hofopernsänger Martini, Herr Hofkapellmeister B., Herr Sereno,“ wurde gemeldet. Mit den genannten Herren trat auch Baron C. ein. „Bleibst Du bei uns, Juliane?“

„Ja, Papa. Es gibt ja noch so viel wegen dem Programm des Hofkonzertes zu besprechen und dann auch wegen dem Wohltätigkeitsbazar. Du weißt, daß ich auf Wunsch der Fürstin Carola als Verkäuferin in der ersten Blumenbude figuriere. Mama hat mir versprochen, daß Ihr meine besten Kunden sein werdet.“

„Darauf darfst Du natürlich rechnen. Aber muten Dir diese gesellschaftlichen Verpflichtungen nicht zu viel zu, Juliane? Du siehst erschöpft und leidend aus.“

„Ich bin eben nicht mehr siebenzehn Jahre alt, Papa.“

„Nein, Du zählst deren bald zwanzig. Ein schwer lastendes Alter!“ scherzte C. ...

„Wie man es nimmt. Mancher erlebt in einer so kurzen Spanne Zeit mehr, als andere während eines Vierteljahrhundert. Aber mache Dir nur keine Sorge, Papachen, Du sollst schon sehen, daß ich immer noch Delia alte, lustige Juliane sein kann.“ Wirklich tönte bald darauf ihr heiteres, melodisches Lachen durch das Zimmer und die anregende Unterhaltung gab den etwas blassen Wangen die einstige Rosensfarbe wieder.

Unterdessen sah Horst mit Assessor von Tornau in einem der feinsten Weinrestaurants, aber mißgestimmt und schweig-

9. Bei Schnittwunden ist Eisenchloridwatte anzuwenden.

10. Stellt sich erst während der Behandlung eines Kunden heraus, daß er an einer Warzflechte oder einem darauf verdächtigen Ausschlag leidet, so sind die bei ihm verwendeten Gegenstände sofort außer Gebrauch zu setzen und sorgfältig zu desinfizieren. Bei Tüchern und Mänteln hat dies durch Auskochen in Sodalösung zu geschehen. Papier ist zu verbrennen. Die Desinfektion der Messer, Scheren, Bürsten u. a. sowie der Hände ist besonders gründlich vorzunehmen.

III.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre, beim Vorliegen milderer Umstände mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft.

Auch behalten wir uns vor, den Gewerbebetrieb der zu widerhandelnden Friseur und Barbier ganz zu unterlagen.

IV.

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der stellv. Kommandierende General.

Niedel, General der Infanterie.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bausch, Generalleutnant.

Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung über Frischgemüse und Frischobst vom 5. April 1918 (Reichsanzeiger Nr. 88.)

Zweck, Bedeutung und Handhabung der Versandkontrollen.

Die Verordnung vom 5. April 1918 bezweckt eine durch die Erfahrungen der letzten Jahre begründete Verschärfung der Verkehrskontrolle beim Versand von gewissen Arten von Frischgemüse und Frischobst. Diese Verkehrskontrolle will Anhaltspunkte schaffen für den Verbleib der aus bestimmten Gebieten zur Ausführung gelangenden Waren. Dadurch, daß sie die Innehaltung der Höchstpreise überwacht, dient sie zugleich der Bekämpfung des Schleichhandels. Eine materielle Wirkung hat diese Überwachung des Versandes von Frischgemüse und Frischobst mit Eisenbahn oder Kahn jedoch nicht. Die Verkehrskontrolle hat weder die Bedeutung von Absatzbeschränkungen noch von Ausfuhrverboten. Es darf ihr dieser Sinn auch keinesfalls durch unrichtige oder mißbräuchliche Anwendung beigelegt werden.

Ebenso wenig darf die Versandkontrolle den Verkehr mit den von ihr betroffenen Waren behindern oder erschweren. Ihre Handhabung darf die Gefahr des Verderbens, die bei Frischware ohnehin größer als bei Herbstware ist, nicht vermehren. Deshalb muß die Kontrolle auf gewisse haltbare Frischgemüse- und Frischobstsorten, bei denen sich überwiegend auch der Zeitpunkt der Abertung demjenigen der entsprechenden Herbstware nähert, beschränkt werden.

Jeder Anbauer von Kontrollgemüse oder Kontrollobst, der in Betracht kommende Waren versenden will, muß den erforderlichen Genehmigungsschein ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust erlangen können. Deshalb ist eine weitgehende Zentralisation vorzuziehen, insofern nämlich, als der für die Erteilung der Versandgenehmigung zuständige Kommunalverband seine Befugnis nach Bedarf an Unterstellen übertragen muß, indem er abgestempelte und nummerierte Blankettscheine an sie ausgibt.

Da die Versandkontrolle den Handelsverkehr nicht erschweren darf, empfiehlt es sich, daß in dem Bereich der Landes-, Provinzial- oder Bezirksstellen etwa vorhandene Gemüse- und Obsthandelsverbände (auf genossenschaftlicher oder anderer Grundlage) bei der Versandgenehmigung durch die Überweisung von abgestempelten Blankettscheinen und bei Überwachung des Verkehrs mit Kontrollwaren an der Absende- und, wenn angezeigt, auch an der Empfangsstation, beteiligt werden.

Sache des Kommunalverbandes ist es, sorgfältig darüber zu wachen, daß mit den an Unterstellen und Organe oder Mitglieder von Handelsvereinigungen ausgegebenen Blankettscheinen kein Mißbrauch getrieben wird. Zweckmäßig wird ein solcher dadurch verhütet, daß über die ausgegebenen und die benutzten Blankettscheine, die zu nummerieren sind, Nachweisungen (etwa in Heftform) aufgestellt und bei dem überwachenden Kommunalverband zu bestimmten Fristen (wöchentlich oder monatlich) eingereicht werden. Die möglichste Berücksichtigung des soliden Handels bei Durchführung der Versandkontrolle rechtfertigt sich umso mehr, als die Kontrollvorschriften sich nur gegen die unzuverlässigen Elemente im Handel richten sollen, die einer Überführung von Ware aus den Überschubbezirken in die Bedarfsgebiete zu angemessenen Preisen Hindernisse bereiten. Die Überweisung von Blankettscheinen an Handelsverbände, deren Organe und Mitglieder sehr voraus, daß die beteiligten Personen die Gewähr für die Befolgung der Kontrollvorschriften nicht nur selbst bieten, sondern auch gegen Verletzung dieser Vorschriften durch andere, wo immer sie solche feststellen können, auf das Schärfste vorgehen. Jede Pflichtverletzung seitens der Organe oder Mitglieder eines solchen Handelsverbandes würde nicht nur nach den allgemeinen Gesetzen unter Strafe stehen, sondern auch als Vertrauensmißbrauch mit dem Ausschluß von der Mitwirkung bei der Versandkontrolle und bei der staatlichen Bewirtschaftung überhaupt geahndet werden.

Um Mißverständnisse zu vermeiden, wird darauf hingewiesen, daß, wo Absatzbeschränkungen für einzelne Arten von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bestehen, und die Genehmigung zum Versand derartiger Waren in der Form eines Beförderungsscheines erteilt wird, neben diesem Beförderungsschein nicht noch ein weiterer Versandchein auf Grund der Verordnung vom 5. April 1918 erforderlich ist. Vielmehr schließt der materielle Beförderungsschein den formellen in sich.

II.

Kontrollgemüse und Kontrollobst. Beginn der Versandkontrolle.

Andere als die im § 1 namentlich bezeichneten Gemüsearten dürfen nicht der Versandkontrolle unterworfen werden. Eine Ausdehnung auf andere Gemüsearten ist unzulässig. Dagegen läßt der § 2 eine Ausdehnung der Kontrolle auf andere als die namentlich bezeichneten Obstarten ausdrücklich zu. Diese Ausdehnung geschieht durch Verordnung der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, nachdem die Reichsstelle entsprechende Anträge genehmigt hat. Die preussischen Provinzial- und Bezirksstellen haben derartige Anträge durch das preussische Landesamt vorzulegen.

Ferner ist die Anwendung der Versandkontrolle schon vor dem 1. Juli 1918 nach § 2 der Verordnung zulässig. Auch hier ist zu den entsprechenden Anordnungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen, die den natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen innerhalb der einzelnen Bezirke Rechnung tragen, die Genehmigung der Reichsstelle vorgezogen.

III.

Form und Inhalt des Genehmigungsscheines. Bahnseitige Überwachung des Versandes von Kontrollgemüse und Kontrollobst.

1. Bei Wagenladungen und bei Stückgut- (Erspreßgut-) Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst muß das in Betracht kommende Begleitpapier (Frachtbrief, Eisenbahnpaketadresse) das Stichwort „Kontrollgemüse“ oder „Kontrollobst“ tragen. Das Fehlen des Stichwortes oder das Fehlen eines vollständigen und gültigen Genehmigungsvermerks auf dem Begleitpapier hat zur Folge, daß Wagen- oder Stückgut- (Erspreßgut-) Sendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst bahnseitig zurückgewiesen werden.

2. Bei Wagenladungen muß der Versender der Abfertigungsstelle an der Versandstation einen mit Tinte ausgeschrieben Genehmigungsschein nach nachstehendem Muster in doppelter Ausfertigung vorlegen:

(Bordervorseite.)

Vergleichen und zur Post
gegeben.

An

Güterabfertigung.
(Stempel.)

(S. B.) die Landes-, Provinzial-Bezirks-
stelle für Gemüse u. Obst.

(Rückseite.)

Diese Karte ist von der Versandstation dem Frachtbrief
zu entnehmen und abzusenden.

Genehmigungsschein Nr.

Der

in (Wohnort)

Versendet kg

An (Empfänger)

in (Ort)

Bestimmungsstation

gültig bis zum

(Ort)

den

1918

(Unterschrift und Stempel der ausstellenden Behörde.)

Die Postkarte muß vom Kommunalverband des Absendeortes oder der von ihr damit betrauten Unterstelle oder von dem etwa bevollmächtigten Organe (Mitglied) eines Handelsverbandes mit Anschrift der betreffenden Überwachungsstelle versehen und frei gemacht sein.

3. Bei Stückgut- (Erspreßgut-) Sendungen gilt die Genehmigung als erteilt, wenn der Kommunalverband auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) unmittelbar unter die Inhaltsangabe folgenden Stempel gesetzt hat: „Zur Beförderung mit der Eisenbahn zugelassen bis zum . . .“

(Ort, Datum, Stempel, Unterschrift.)

Ist in dem Genehmigungsstempel ein Gewicht angegeben, so darf das Gewicht des Gutes ausschließlich Verpackung dieses Gewicht nicht überschreiten.

4. Bei besonders leicht verderblicher Ware kann, um Bahnsendungen von Kontrollgemüse oder Kontrollobst vor dem Verderben zu bewahren, ausnahmsweise die Güterabfertigungsstelle die Wagen- oder Stückgut- (Erspreßgut-) Sendungen abfertigen, obwohl die vorgeschriebenen Zulassungs- oder Genehmigungsvermerke auf dem Begleitpapier nicht in Ordnung sind. Wie in diesem Ausnahmefall zu verfahren ist, ist aus einem Schalterausgang der königlichen Güterabfertigung auf den Versandstationen im einzelnen zu erfahren, auf den die beteiligten Stellen und Personen hiermit verwiesen werden.

5. Pflicht des Versenders von Kontrollgemüse und Kontrollobst ist es, um eine unrechtmäßige Versendung von Waren zu verhindern,

a) in den Frachtbriefen (Eisenbahnpaketadressen) den Inhalt genau anzugeben und das oben bezeichnete Stichwort der Inhaltsangabe hinzuzusetzen.

b) bei Auslieferung der Sendung der Versandabfertigung nachzuweisen, daß der Kommunalverband die Genehmigung zur Versendung mit der Eisenbahn erteilt hat. Pflicht der Annahmehelfer der Eisenbahnverwaltung ist es, auf Grund ihrer Dienstamweisung zu prüfen,

a) bei Wagenladungen, ob der Inhalt des Frachtbriefes (Eisenbahnpaketadresse) mit dem Genehmigungsschein und der Zweifelschrift übereinstimmt;

b) bei Stückgut (Erspreßgut), ob der Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) von dem Kommunalverband des Versenders abgestempelt ist.

6. Sendungen, die als Militärgut oder als Privatgut für die Militärverwaltung aufgegeben werden, unterliegen den für sonstige Sendungen geltenden Vorschriften mit Ausnahme der militärisch vorzuprüfenden Sendungen an die Weiterleitungs- und Hilfsweiterleitungsstellen.

7. Frachtbriefe (Eisenbahnpaketadressen) mit Änderungen insbesondere bei den Gewichtsangaben werden von den

Güterabfertigungsstellen nicht angenommen.

8. Die örtliche Nachprüfung der Güter auf ihren Inhalt wird von Überwachungsbeamten ausgeführt, die als solche kenntlich sind oder sich als solche ausweisen.

Mit ausdrücklicher Zustimmung des Dienstvorstehers darf in Gegenwart eines Eisenbahnbediensteten die tatsächliche Untersuchung verdächtiger Güter auch dann vorgenommen werden, wenn das Gut bereits in den Gewahrsam der Eisenbahn übergegangen ist. Der Dienstvorsteher hat die Untersuchung zu gestatten, wenn die Betriebs- und Verkehrsverhältnisse es zulassen.

Wenn der Überwachungsbeamte das Gut für beschlagnahmt erklärt, so ist nach den geltenden Vorschriften zu verfahren und Widerspruch nicht zu erheben. Der Überwachungsbeamte hat eine Bescheinigung über die Beschlagnahme auszustellen und diese der Eisenbahnabfertigungsstelle zu übergeben. Bei teilweiser Beschlagnahme ist auf dem Frachtbrief (Eisenbahnpaketadresse) zu vermerken, welcher Teil des Gutes von dem Überwachungsbeamten entnommen ist. Güter, die nur untersucht werden, müssen von dem Überwachungsbeamten in ordnungsmäßigem Zustande und gut verpackt zurückgegeben und mit einem Anhänger oder Belegezettel versehen werden, der die polizeiliche Untersuchung erkennen läßt.

Beschwerden und Ersatzansprüche wegen Öffnung, Durchsuchung und Beschlagnahme sind an die Überwachungsstelle zu verweisen.

9. Unterläßt bleiben die nach den allgemeinen Dienstvorschriften und -anweisungen den Eisenbahnbeamten übertragenen Befugnisse hinsichtlich der Behandlung als verdächtig zu erachtender Sendungen.

IV.

Die Kosten für die in dieser Ausführungsanweisung vorgeschriebenen Vordrucke und Papiere und für die zu ihrer vorchriftsmäßigen Ausfüllung erforderlichen Stempel und sonstigen Einrichtungen haben die Geschäftsabteilungen der Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen zu tragen. Diese Kosten sind als allgemeine Handlungsunkosten bei ihnen zu verrechnen.

Berlin, den 30. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

J. Nr. 7515.

Marienberg, den 6. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Auf Grund der Verordnung der Reichsstelle für Gemüse und Obst vom 5. April d. Js. und der Ausführungsanweisung hierzu vom 30. Mai d. Js. wird für den Obersterwaldkreis folgendes geordnet:

§ 1.

In der Zeit vom 1. 7. ab darf Kontrollgemüse (Weißkohl, Rotkohl, Wirsingkohl, Maigraben, Möhren und Karotten), sowie Kontrollobst (Apfel, Kirschen, Stachelbeeren, Johannisbeeren und Himbeeren) nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes versandt werden.

§ 2.

Die Genehmigung hat zu erfolgen:

- a) bei Stückgutsendungen auf dem Frachtbrief,
- b) bei Wagenladungen auf einer besonderen Postkarte, welche dem Frachtbriefe in doppelter Ausfertigung (eine frankiert) beigelegt ist.

§ 3.

Die Erteilung der Genehmigung wird mit Ausnahme für Weißkohl und Apfel den Bürgermeistern übertragen. Diese erhalten vom Kommunalverband Blankofrachtbriefe und Postkarte mit Genehmigungsvermerk. Die Genehmigungsformulare sind mit fortlaufenden Nummern versehen und es haben die Bürgermeister eine Liste zu führen, in welcher sie nach der laufenden Nummer einzutragen haben, an wen die Genehmigungspapiere abgegeben werden. Die Listen sind nach folgendem Entwurf anzulegen.

Nr.	ausgehändigt		Genehmigung erteilt für		zu Versand	
	an	in	Sorte	Menge	an	in

§ 4.

Die im § 3 vorgeschriebene Liste ist alle 14 Tage von den Bürgermeistern an den Kreisaußschuß vorzulegen.

§ 5.

Die Ausfüllung der Versandscheine hat unter Beachtung der in dieser Nummer des Kreisblattes abgedruckten Ausführungsbestimmungen der Reichsstelle zu erfolgen.

§ 6.

Die Genehmigung darf nur dann verweigert werden,

1. wenn hinreichende Verdachtsgründe vorhanden sind, daß beim Absatz die festgesetzten Höchstpreise überschritten worden sind;
2. wenn der Nachweis erbracht wird, daß es sich nicht um Frischgemüse oder Frischobst handelt, sondern um Herbstgemüse und Herbstobst, durch dessen frühzeitige Abertung der Volksernährung Schaden zugefügt werden kann;
3. wenn Grund zu der Annahme besteht, daß durch den Absatz die Erfüllung ordnungsmäßig genehmigter Lieferungsverträge gefährdet würde.

§ 7.

Wer den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandelt, wird gemäß § 16 der Verordnung über Gemüse, Obst und Süßfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 307) mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft. Neben der Strafe kann auf Einziehung der Vorräte erkannt werden, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 8.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, vorstehende Bekanntmachung zur Kenntnis der Interessenten zu bringen und die gegebenen Vorschriften auf das sorgfältigste zu beachten.

Die Versand-Genehmigung für Weizkohl und Aepfel kann nur von dem Kreisausschuß erteilt werden.

Frachtbriefe mit Genehmigungsvermerk sind bei mir anzufordern.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 9. Juli 1918.

Die Gemeindefamessstellen werden ermächtigt, in der Zeit vom 1.—14. Juli cr. auf Abschnitt Nr. 9 der Eierkarte je ein Ei an die Versorgungsberechtigten abzugeben.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 9. Juli 1918.

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister des Kreises erinnere ich wiederholt an die rechtzeitige Vorlage der Kunden- und Abgangslisten in Bezug auf die Fleisch-Versorgung.

Weiter ersuche ich Sie, die Fleischausgabestellen künftighin zu überwachen, damit nicht Fleisch ausgegeben wird an Personen, die in der Kundenliste nicht eingetragen sind und infolgedessen bei der Knappheit der überwiesenen Fleischmengen Kunden zurückstellen müssen.

Mehrer, die die Vorschriften über Fleischversorgung übertreten, haben unumschmeichlich die Schließung ihres Gewerbebetriebes zu gewärtigen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Egb. Nr. K. G. 5390.

Marienberg, den 8. Juli 1918.

Anordnung

über den Druschverkehr im Oberwesterwaldkreise.

Auf Grund der §§ 5, 6 ff und 37, 38 ff der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918 vom 29. Mai 1918 — R. G. Bl. S. 434 — wird für den Oberwesterwaldkreis folgendes angeordnet:

§ 1.

Für jeden landwirtschaftlichen Betrieb ist eine Druschkarte nach untenstehendem Muster zu führen.

§ 2.

Der Maschinenführer der zum Ausdrusch zugelassenen Dreschmaschine darf mit dem Dreschen erst beginnen, wenn ihm von dem Eigentümer oder seinen rechtmäßigen Vertretern die mit dem Namen des Eigentümers ausgezeichnete Druschkarte ausgehändigt ist.

§ 3.

Bei jedem Dreschen mit der Maschine ist das Ergebnis in Extr. von dem Maschinenführer sofort in die Karte einzutragen. Die Richtigkeit der Einträge ist vom Maschinenführer und dem Eigentümer des Getreides oder dessen Vertreter zu bescheinigen. Diese haften für die Richtigkeit der Bescheinigung. Die ausgefüllte Karte ist der Ortsbehörde sofort nach Beendigung des Ausdresches zu übergeben, die sie unverzüglich nach hier weiter zu leiten hat.

§ 4.

Die Leiter der landwirtschaftlichen Betriebe sind verpflichtet, das Getreide zu den vom Beauftragten des Kommunalverbandes angeordneten Zeiten nach Eintreffen der zugelassenen Maschine durch diese ausdreschen und gegebenenfalls das Getreide an die Maschine anfahren zu lassen.

Wintergerste muß spätestens innerhalb 8 Tagen nach ihrer Einbringung ausgedroschen und abgeliefert werden. Wer mit eigener Maschine dreschen will, hat dies der Ortsbehörde anzuzeigen. Das Dreschen mit eigener Maschine muß in derselben Zeit geschehen, in der der allgemeine Ausdrusch vernommen wird.

Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kommunalverbandes.

Flegeldrusch ist nur mit Ermächtigung der zuständigen Ortsbehörde gestattet. Der Beginn des Dreschens ist der Ortsbehörde anzuzeigen. Aber die erteilten Ermächtigungen zum Flegeldrusch ist eine Liste zu führen, in der

1. der Eigentümer des Getreides,
2. Tag der erteilten Erlaubnis zum Flegeldrusch,
3. Beginn des Dreschens,
4. Beendigung des Dresches,

einzutragen ist.

§ 5.

Soweit in den Gemeinden Flegeldrusch gemäß § 4 zugelassen bezw. das Ausdreschen mit eigener Maschine vorgenommen wird, ist das tägliche Ergebnis des Dreschens von dem Leiter des landw. Betriebes spätestens am anderen Tage der Ortsbehörde anzuzeigen und von dieser sofort in die Druschkarte nach Prüfung einzutragen. Die Richtigkeit der Angaben muß aber auch in diesen Fällen von dem Eigentümer oder seinem rechtmäßigen Vertreter durch Namensbeschriftung in der Druschkarte bescheinigt werden.

§ 6.

Jeder landw. Betriebsunternehmer ist verpflichtet, dem Beauftragten des Kommunalverbandes alle Auskünfte hinsichtlich der Getreidernte und des Ausdresches zu erteilen; auch diesem das Betreten seiner Räumlichkeiten zur persönlichen Inanspruchnahme zu gestatten.

§ 7.

Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder Geldstrafe bis zu 10000 Mark geahndet.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

Druschkarte.

für den Landwirt in

Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt	Der Eigentümer
Die Richtigkeit der Angaben bescheinigt	Der Maschinenführer
Ergebnis in Centnern	Winterkorn
	Gerste
	Hafer
	Mengfrucht
	Weizen
	Roggen
Datum des Dresch-Tages	

Die Herren Bürgermeister werden ersucht, vorstehende Anordnung sofort in Ihrer Gemeinde bekannt zu geben und alles Weitere in die Wege zu leiten. Mit dem Ausdrusch muß sobald wie möglich begonnen werden, da das Getreide der neuen Ernte für die Brotversorgung der Bevölkerung dringend notwendig ist. Da aber auch der Landwirt an frühzeitiger Lieferung wegen der Frühdruschprämie, die auf alle Fälle gewährt wird, ein Interesse hat, wird eine beschleunigte Ablieferung leicht zu erreichen sein.

Auf § 4 Abs. 2 — Ausdrusch der Wintergerste — weise ich besonders hin und ersuche entsprechend der bereits ergangenen Rundverfügung das Weitere sofort zu veranlassen.

Die in der Gemeinde zur Verfügung stehenden Getreidebestände sind dem zuständigen Kommissionär zwecks Abnahme sofort zu melden, damit rechtzeitige Abnahme erfolgen kann und die Frühdruschprämie den Landwirten nicht verloren geht.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

J. Nr. K. A. 8297.

Marienberg, den 8. Juli 1918.

Zur künftigen Versorgung des Heeres und der Bevölkerung mit Leder ist unbedingt erforderlich, daß alle beteiligten Stellen zusammenwirken, um den Bedarf der Lederindustrie an Gerbrinde durch die Gewinnung jeder greifbaren Menge zu decken.

Dies gilt von der Fichtenrinde in gleichen Maße wie von der Eichenrinde.

Das Kriegsamt ersucht daher, mit allem Nachdruck daraufhin zu arbeiten, daß in sämtlichen Wäldungen in größtmöglichem Umfange Gerbrinde geschält und namentlich auch alle Fichtenrinde der Lederindustrie zugeführt werden.

Die Kriegsleider-Aktiengesellschaft ist bereit, für Gerbrinde von einwandfreier Beschaffenheit von jetzt ab durchweg die Höchstpreise zu bezahlen. Die Kontrollstelle für freigegebenes Leder bewilligt jeder Lohschülerfamilie die Freigabe von 1 kg Leder für das laufende Jahr. Die Kriegsamtstellen sind veranlaßt, bei Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte nach Möglichkeit entgegen zu kommen.

Die Herren Bürgermeister ersuche ich, die Gewinnung jeder greifbaren Menge Eichen- wie auch Fichtenrinde nach Kräften zu fördern und insbesondere auch die Harzbergbesitzer auf die Notwendigkeit der Abgabe der Rinde hinzuweisen.

Der Kreisausschuß des Oberwesterwaldkreises.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Am 13. Juli cr., letzter Termin zur Vorlage der Uebersicht „B.“ der Erhebung über den Brennstoffbedarf der Haushaltungen usw.

Marienberg, den 10. Juli 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Marienberg, den 4. Juli 1918.

Die königliche Kreis- und Forstkasse in Marienberg ist zur Annahme und Ausgabe von Geldern an jedem Werktag vormittags von 8—12 Uhr geöffnet.

Geschlossen bleibt die Kasse

1. am 24. jeden Monats, oder wenn dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am vorhergehenden Werktag,
2. an den beiden letzten Werktagen eines jeden Monats, oder wenn der Monatserste auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, am dritt- und zweitletzten Werktag des vorhergehenden Monats.

Ich bitte, möglichst alle für die königliche Kreis- und Forstkasse in Marienberg bestimmten Gelder auf das für diese Kasse beim Postfachamt in Frankfurt a. M. bestehende Konto Nr. 6826 mittels Zahlkarte oder Überweisung einzuzahlen.

Königliche Kreiskasse Marienberg.

Krieg und Politisches.

Großes Hauptquartier, 10. Juli W. L. B. (Amtlich.)

Westlicher Kriegsschauplatz.

Front des Gen.-Feldm. Kronpr. Ruppr. v. Bayern.

Im Kesselgebiet, an der Lys und Somme lebte die Gesehtstätigkeit in den Abendstunden auf. Nächtl. Erkundungsvorstöße des Feindes.

Heeresgruppe deutscher Kronprinz.

Der Franzose setzte seine heftigen Teilangriffe fort. Südwestlich von Noyon und südlich der Aisne stieß er mehrfach mit starken Kräften vor und setzte sich in den Gehöften Porte und des Loges, westlich von Authenil, sowie in den alten französischen Gräben nördlich von Longpont fest. In den anschließenden Abschnitten wurde er durch Feuer abgewiesen.

Bei örtlichem Erkundungsvorstöß westlich von Chateau-Thierry machten wir Gefangene.

Rege Erkundungstätigkeit des Feindes beiderseits von Reims.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Im Sundgau brachten unsere Truppen aus den französischen Gräben nördlich von Largitzen Gefangene zurück.

Ueberführung der Leiche Mirbachs.

Berlin, 9. Juli. Die Leiche des ermordeten deutschen Gesandten Grafen Mirbach wird von Moskau nach Deutschland übergeführt werden. Die Beisetzung wird auf dem Stammschloß der gräflichen Familie im Rheinland stattfinden.

Die Kriegsschädenforderung an Rußland.

7 Milliarden Rubel.

Berlin, 10. Juli. „Nascha Slowo“ meldet der „Vossischen Zeitung“ zufolge, daß am 2. Juni beim Kommissariat für Handel und Industrie in Moskau eine Sitzung der Hauptliquidierungskommission des Breiter Vertrages stattgefunden hat, bei der die Frage des Erlages der Kriegsschäden beurteilt wurde, die Deutschland in diesem Krieg erlitten hat. Die Gesamtsumme der öffentlichrechtlichen und privatrechtlichen Ansprüche, die Deutschland von Rußland erhalten soll, beträgt nach den Feststellungen der Moskauer Kommission sieben Milliarden Rubel, wobei Deutschland, das starken Bedarf an russischen Rubeln hat, darauf bestand, daß diese Ansprüche in allernächster Zukunft liquidiert werden müssen.

Der Reichstag und der neue Staatssekretär.

Berlin, 10. Juli. Wie die „Vossische Zeitung“ hört, findet die Sitzung des Hauptausschusses, die sich auf sozialdemokratischen Antrag mit der Kriegskreditvorlage beschäftigt, am Freitag statt. Man hat in parlamentarischen Kreisen nicht den Eindruck, daß der Reichskanzler zur Abgabe programmatischer Erklärungen im Hauptausschuß erscheinen werde. Herr von Papen, der den Grafen Hertling vertreten dürfte, wird wahrscheinlich eine wesentlich besänftigte Atmosphäre vorfinden. Der neue Staatssekretär wird zweifellos die erste Gelegenheit benutzen, um mit den Führern der Reichstagsfraktionen in Fühlungen treten.

Berlin, 10. Juli. Die interfraktionelle Beratung von Mitgliedern der Mehrheitsparteien, die gestern Abend stattfand, kam nach der „Vossischen Zeitung“ zu dem Ergebnis, daß ein Grund zum Mißtrauen gegen Herrn von Hertling von vornherein nicht vorliege und daß ein Unlaß, ihn als alldeutsch oder annexionistisch zu bezeichnen, nicht gegeben sei. Die Mehrheitsparteien wollen dem neuen Staatssekretär gegenüber abwartend verharren. Eine Sprengung der bisherigen Mehrheit sei nicht zu befürchten.

Berlin, 10. Juli. Unter den Mehrheitsparteien des Reichstags herrschte gestern, wie die „Vossische Zeitung“ berichtet, wegen des unvermittelten Rücktritts des Staatssekretärs v. Kühlmann zunächst eine gewisse Erregung. Die Stimmung beruhigte sich indessen, als der Inhalt eines Telegramms bekannt wurde, daß der Reichskanzler an Herrn von Papen gerichtet hat. Auch die Tatsache, daß Graf Hertling selbst in der Politik des Grafen Hertling ausgesprochen habe, gibt eine Gewähr für die Stetigkeit des Regierungskurses.

Zur Angelegenheit des Fürsten Vichnowsky.

Berlin, 10. Juli. Der „Vossischen Zeitung“ zufolge verlautete gestern, daß am Freitag eine Geheimkunft stattfinden werde. Es ist anzunehmen, daß in dieser Sitzung der Ausschluß des Fürsten Vichnowsky aus dem Herrenhause beschlossen werden wird.

Die Kandidaten für den polnischen Königsthron.

Berlin, 10. Juli. In politischen Kreisen Polens hat sich, wie das „Berliner Tageblatt“ hört, in der letzten Zeit der Wunsch sehr verstärkt, durch eine möglichst baldige Lösung der Königsfrage zu einer Konsolidierung der Verhältnisse zu gelangen. Besonders die Vorgänge in Rußland haben diesen Wunsch veranlaßt, und in den einzelnen polnischen Parteien werden verschiedene Kandidaten genannt, denen man den polnischen Thron anbieten möchte. 5 Namen stehen dabei in erster Linie. Es sind dies Prinz August Wilhelm von Preußen, bei dem die Frage der Religion zu erwägen bliebe, Erzherzog Karl Stephan, Herzog Albrecht Eugen, der 2. Sohn des Prinzen Albrecht von Württemberg, Prinz Friedrich Christian, der 3. Sohn des Königs von Sachsen und Prinz Agrill, der 2. Sohn des Königs von Bulgarien.

Der politische Feldzug der Entente.

Bern, 10. Juli. In eingeweihten diplomatischen Kreisen Berns ist man der Ansicht, daß die Moskauer

Ereignisse den 2. Teil eines von dem Bierverband ausgearbeiteten politischen Feldzuges darstellen. Wohl wissend, daß die amerikanische Hilfe zu spät eintreffen wird, wenn den Deutschen Zeit gelassen wird, ihren Angriffsplan im Westen zur Reise zu bringen, versuchen die Westmächte ihr möglichstes, den Mittelmächten nach allen Windrichtungen hin Schwierigkeiten zu bereiten, die sie veranlassen sollen, von der weiteren Verfolgung der militärischen Aktion im Westen abzusehen.

Das amerikanische Riesenflugzeug.

Basel, 10. Juli. Aus New York melden die „Basler Nachrichten“: Das erste amerikanische Riesenflugzeug unternahm gestern nachmittag seinen ersten Flug. Es handelt sich um einen wirklichen Überluftkreuzer, von dem man glaubt, daß er leicht den Ozean überfliegen könne.

Von Nah und Fern.

Marienberg, 11. Juli. Die Firma Gutehoffnungshütte Oberhausen (Rheinland), Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb, hat von dem von ihr gezeichneten Beiträge zur Ludendorffspende den Teilbetrag von 5000 Mk. dem Oberwestermärkischen Kreis überwiehen. Auch an dieser Stelle sei herzlich gedankt.

— (Verdienstkreuz.) Des Königs Majestät haben geruht, das Verdienstkreuz für Kriegshilfe zu verleihen den Herren Bürgermeister und Kommissionsrat der Reichsgemeinschaft Karl Althausen-Giesenhäuser, Bürgermeister und Mitglied der Landwirtschaftskammer Denker-Langenbrücken, Bürgermeister Jodelberger-Niedermörsbach, Bürgermeister Kaus-Mündersbach, Bürgermeister-Stellvertreter und Kommissionsrat der Reichsgemeinschaft Julius Müller-Kroppach, Kreisweisenbaumeister Hermann Möll-Marienberg und Bürgermeister Weinbrenner-Langenbach b. K.

— (Fleischlose Wochen.) Von August an werden fleischlose Wochen eingeführt zwecks Schonung unseres in diesem Jahre ziemlich stark angegriffenen Viehstandes. Die Fleischkürzung dauert 2 Monate und findet vorläufig am 1. Oktober ihr Ende; die Streckung des Fleischverbrauchs ist so gedacht, daß die Ration selbst unverändert bleibt, aber wahrscheinlich zweimal im Monat ausgelegt. Nähere Bestimmungen über die Ausführung fehlen noch, doch steht es fest, daß ausreichender Ersatz durch Mehl und sonstige Nahrungsmittel gewährt wird.

Korb, 8. Juli. In der Nacht vom Samstag auf Sonntag wurden aus dem Maschinenraum der Möbelfabrik Panthel auf Bahnhof Korb drei wertvolle Treibriemen gestohlen. Polizeiliche Nachforschungen sind eingeleitet. Der Betrieb erleidet keine Unterbrechung.

Hachenburg, 9. Juli. Das Verdienstkreuz für Kriegshilfe ist dem Vorsteher des Kaiserlichen Postamts Hachenburg, Herrn Postmeister Schipp, hier, verliehen worden.

Hachenburg, 10. Juli. Es gibt kein edleres Werk, keine höhere Pflicht, als zertrümmerte Menschenschicksale wieder aufzurichten. Das ist der Zweck der Ludendorff-Spende, die unseren Kriegsbeschädigten zugute kommt. Die Sammlung in unserem Kreise soll durch eine am Sonntag, den 14. d. M. im Friedrich'schen Saale in Hachenburg stattfindende instrumentale und vokale Darbietung bewährter Kräfte gekrönt werden. Der gesamte Ertrag des Ludendorff-Konzertes wird für unsere Kriegsbeschädigten verwendet. Wer sich einen wirklichen Kunstgenuss nicht entgehen lassen will und noch zur Ludendorffspende etwas beisteuern will, verseehe sich frühzeitig mit Eintrittskarte.

Limburg, 9. Juli. (Das Eisenbahnunglück bei Willmentrod vor Gericht.) Am 17. September vor. Js. ereignete sich bei Willmentrod ein Eisenbahnunglück, bei welchem mehrere Personen getötet und viele verletzt wurden. Es hatten sich gestern dieserhalb vor der hiesigen Strafkammer 1) der Lokomotivführer Heinrich Horn aus Altkirchen 2) der Zugführer Pius Jack von dort, 3) der Hilfskassierer Ewald Müller von Gieleroth, 4) der Werkführer Anton Born von Altkirchen wegen fahrlässiger Tötung und Körperverletzung zu verantworten. Ihnen wird vorgeworfen, daß sie durch Fahrlässigkeit das schwere Unglück verursacht haben. Die lange dauernde Verhandlung endete mit der Verurteilung sämtlicher Angeklagten. Horn erhält 3 Monate, Jack 9 Monate, Müller und Born je 6 Monate Gefängnis.

Essen, 9. Juli. In dem Personenzug, der um 7^{1/2} Uhr vormittags von Essen in Bochum einlief, wurde gestern in einem Abteil zweiter Klasse eine offenbar den bemittelten Ständen angehörende Frau mit einem Stich in die Brust tot aufgefunden. Da Wertgegenstände vorhanden waren, wird Raubmord angenommen.

Worms, 9. Juli. In Apfelheim richtete der 17-jährige Sohn des Stationsmeisters Landler im Scherz einen Revolver, den er eingeladen wählte, gegen sich. Plötzlich ging ein Schuß los, der dem jungen Mann in die Brust drang und auf der Stelle tötete.

Letzte Nachrichten.

Tunnelprojekt unter dem Suezkanal.

Lugano, 11. Juli. Laut der römischen Press-Agentur Volta hat die englische ägyptische Regierung eine besondere Kommission von Technikern mit dem Studium eines Planes für den Bau eines Tunnels unter dem Suez-Kanal beauftragt.

Die Krise.

Berlin, 11. Juli. Vizekanzler von Payer hat gestern längere Besprechungen mit den Vertretern der verschiedenen Parteien gepflogen. Im Mittelpunkt dieser Konferenzen standen die Ostfragen, darunter die Verhältnisse in der Ukraine. In der heutigen Ausschusssitzung

Wohin gehen wir Sonntag nachmittag?

Zur Ludendorff-Feier nach Hachenburg im Friedrich'schen Saale nachmittags 5 Uhr!

dürften die Parteien der Linken, wie das „Berliner Tageblatt“ erfährt, im Anschluß an den Rücktritt des Staatssekretärs von Kühlmann an den Reichskanzler Grafen Hertling ganz bestimmte Fragen richten die sich nicht bloß auf die Richtlinien der allgemeinen Politik beschränken, sondern die auch auf Einzelheiten der gegenwärtigen und zukünftigen Kanzlerpolitik eingehen dürften.

Der österreichische Botschaftsposten in Moskau.

Berlin, 11. Juli. Zu der Absicht der österreichisch-ungarischen Regierung, des Gesandtenposten in Moskau in aller nächster Zeit zu besetzen, erfährt die „Bosnische Zeitung“, daß der k. u. k. Botschafter Graf Forgach für diesen Posten in Aussicht genommen ist.

Tagesbericht vom 11. Juli.

Vereitelter Fliegerangriff auf Koblenz.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Tagsüber mäßige Gefechtsaktivität, die am Abend vielfach auflebte. Mächtige Erkundungskämpfe. Ein stärkerer Vorstoß des Feindes nordöstlich von Bethune wurde abgewiesen.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Lebhafte Feueraktivität zwischen Aisne und Matne. Erneute Teilangriffe, die der Feind aus dem Walde von Villers-Cotterets herausführte drückten unsere Posten an den Savieres-Grund zurück.

Von einem Geschwader von 6 amerikanischen Flugzeugen, die Koblenz angreifen wollten, fielen 5 in unsere Hand. Die Befragung wurde gefangen genommen.

Der Erste Generalquartiermeister.

Ludendorff.

Gestern abend 11 Uhr verließ nach kurzem, aber schwerem Leiden unsere gute Mutter, Schwiegermutter und Großmutter

Henriette Schneider

geb. Uhr

im 70. Lebensjahre.

Kirburg und Langenbach, den 11. Juli 1918.

Die trauernden Hinterbliebenen.

Die Beerdigung findet statt:

Sonntag, den 14. Juli, mittags 1 Uhr.

Maurer u. Hilfsarbeiter

zum Wiederaufbau von Löhnsfeld gesucht.

Meldung Baukantine Hering, Löhnsfeld.

Apfelwein, Rhenfer und Selterfer Mineralwasser,

feinste alkoholfreie

Erfrischungsgetränke

mit Citrone-, Himbeer- und Waldmeistergeschmack, stets lieferbar.

Phil. Schneider, G. m. H., Hachenburg.

Fernruf Nr. 2.

Klempner

suchen

Gebr. Achenbach,

G. m. b. H.,

Weidenau-Steg.

Kümmel

kauft in jeder Menge.

Apotheke Marienberg.

Schöner, sprungfähiger Lahnbulle

steht zum Verkauf bei

Wilhelm Thiel,

Welkenbach (Westerwald).

Einmachtabletten

zum Haltbarmachen

von Obst.

Apoth. Marienberg.

Oelfrüchte!

Sämtliche Oelfrüchte sind — soweit sie nicht den Landwirten zur Saat und zum Schlagen von Del aufstehen — entweder an die von uns bestellten Unterkommissionäre oder per Fuhrer an eines unserer nächstgelegenen Lagerhäuser zur Ablieferung zu bringen. Als Hauptsammlerlager ist das Raiffeisenlagerhaus, Camberg (Rassau) bestimmt, wohin alle Bahnsendungen zu richten sind. Auskünfte über die Preise und sonstigen Bestimmungen im Verkehr mit Oelfrüchten werden auf Anfrage sofort erteilt.

Die Kommissionäre des Kriegsausschusses für Dele und Fette, Berlin:

Landw. Central-Darlehnskasse für Deutschland, Filiale Frankfurt a. M., Schillerstraße 25.

Landw. Central-Genossenschaft, e. G. m. b. H., Wiesbaden, Moritzstraße Nr. 29.

Für alle Orte Unterkommissionäre gegen hohe Provision gesucht.

Zur Besprechung der mit der Gründung einer Kleiderversorgungs-Genossenschaft in den Bezirken der Handelskammern Wiesbaden, Limburg, Dillenburg und Wehlar zusammenhängenden Fragen lädt die Handelskammer Wiesbaden sämtliche Webwarenkleinhändler, soweit sie den Handel bereits vor dem 1. August 1914 betrieben haben, zu einer Sitzung auf

Montag, den 16. Juli 1918, nachm. 3^{1/4} Uhr im Saale der Wartburg, Wiesbaden, Schwalbacherstraße 51 (Strassenbahnlinie 3) ein und bitten wir die Angehörigen des Webwaren-Kleinhandels, dieser Sitzung beizuwohnen zu wollen.

Die Handelskammer Dillenburg.

Königl. Oberförstereien Kroppach

und Hachenburg (Westerwald)

verkaufen am Donnerstag, dem 25. Juli d. J., von 2 Uhr mittags an im Hotel Schmidt zu Hachenburg folgendes Holz:

A. Oberförsterei Kroppach.

1. Revierförsterei Nister (Revierförster Weber, Nister, Post Hachenburg), Distr. 14, 15, 17, 18, 20 b, 23 b, 25, 32, 33, 38 b c, 39 b, 45 a. **Eichenstämme:** A II. 25 Stck. 27,24 fm, B I.—V. 75 Stck. 28,03 fm; **Hainbuchenstämme:** B III., B V. 3 Stck. 1,41 fm; **Birkenstämme:** B V. 1 Stck. 0,61 fm; **Fichtenstangen:** I. und II. Kl. 13 Stck. (Distr. 38 b).

2. Försterei Marienstatt (Forstgehilfe Groß, Altsstadt, Post Hachenburg), Distr. 50 b, 51 a c, 52 a, 54 a, 55 a, 63 c, 64 b, 66 b, 68 a, 72, 74 b. **Eichenstämme:** A I., B I. 4 Stck. 7,14 fm, B IV., V. 2 Stck. 0,90 fm; **Buchenstämme:** A I.—III. 11 Stck. 14,10 fm, B I. bis V. 14 Stck. 15,96 fm; **Fichtenstämme:** I.—IV. 61 Stck. 31,88 fm. Ferner an Brennholz: **Eichen:** 5 rm Scheit u. Knüppel, 1 Hdt. Wellen, 40 rm Reiser; **Buchen:** 0,80 Hdt. Wellen; **Erlen:** 4 rm Scheit u. Knüppel; **Fichten:** 1 rm Scheit.

3. Försterei Löhlsau u. Althausen (Forster Kessler, Steinwingert, Post Kroppach), Distr. 77 a, 80, 83 b, 87 a, 90, 98. **Eichenstämme II.—V.** 278 Stck. 103,02 fm; **Fichtenstämme I.—IV.** 29 Stck. 18,12 fm. Ferner im Distr. 85 b 6 rm Fichtenscheit.

B. Oberförsterei Hachenburg.

Försterei Vellerhof (Hegemeister Mehl, Vellerhof, Post Freilingen), Distr. 1 a b, 2 a b, 10 d, 10 e, 11 a, 12 a, 13, 14, 17, 24 a, 25, 26. **Eichenstämme:** A IV., A V., B IV., V. 24 Stck. 14,51 fm; **Eichenstangen:** I.—III. 16 Stck. **Buchenstämme:** A II. III., B I.—V. 163 Stck. 186,51 fm; **Eichenstangen:** II. III. 20 Stck., IV.—VI. 170 Stck.; **Erlenstämme:** I. und II. 24 rm; **Aspenstämme:** I. und II. 6 rm; **Kirschbaumstämme:** B IV., V. 6 Stck. 2,02 fm; **Lärchenstämme:** III., IV. 4 Stck. 1,74 fm; **Fichtennußknüppel:** 5 rm; ferner sämtl. Fichtenstangen aus dem ganzen Bezirk und zwar I.—III. 463 Stck., IV.—VI. 222 Stck.

Auskunft über das zum Verkauf kommende Holz erteilen die genannten Forstbeamten. Auszüge können bei rechtzeitiger Bestellung vom Förster Unverzagt, Hachenburg, bezogen werden.

Bitte verlangen Sie Offerte in

„Nitragin-Kompost“

vorzüglich bewährt bei allen Feld- und Gartenfrüchten, auf Wiesen u. s. w. sowie in

Kalidüngesalz, Kainit, Chlorkalkium, Düngerkalk u. s. w.

von der Firma

Wilh. Rudersdorf, Düsseldorf 102.

Düngemittelfabrik und Großhandlung,

Telefon 2149 und 1260.